



FIRE and RESCUE SERVICE

Architekten, Bauplaner

und der Brandschutz

PREVENTING PROTECTING RESPONDING

Auszug aus einer Rechtsprechung (OVG Münster AZ: 10A363/86 vom 11.12.1987):

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss!“

Die Bauordnungen der Bundesländer legen auch die Grundpflichten der am Bau Beteiligten fest. So muss der Bauherr geeignete Fachleute beauftragen und diese der Bauaufsichtsbehörde mitteilen. Architekten als Entwurfsverfasser müssen geeignete Fachplaner, z.B. für den Brandschutz, heranziehen soweit sie für einzelne Fachgebiete nicht die **erforderliche Fach- und Sachkunde** haben. Die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Tätigkeiten (Bauarbeiten) und die Sicherung der Baustelle obliegen dem Unternehmenden. Dies zu überwachen und das ordnungsgemäße Ineinandergreifen von solchen Tätigkeiten/ Arbeiten zu organisieren, ist Aufgabe eines Bauleiters.

Probleme beim Architekten (Grundpflichten und Haftungsrisikos):

Die **Anforderungen** an die Architekten sind in der Vergangenheit sogar noch enorm gewachsen. Sie betreffen heute so gut wie alle Gewerke am Bau und jedes Gewerk bringt immer mind. Ein **Haftungsrisiko** mit sich, wenn dort gravierende Mängel auftreten und festgestellt werden. Der Architekt tritt somit evtl. in die Haftung ohne „Wenn und Aber“ ein. Aber die **Beauftragung** des Architekten durch einen „Vollvertrag“ ist bereits per Gericht so definiert worden, dass der Schwerpunkt auf die Tätigkeit in der Planung zu legen ist. Die **Beauftragung von Fachplanern/ Fachberatern** für die Gewerke, die man nicht beherrscht, ist im eigenen Interesse zwingend erforderlich. Sobald ein Architekt feststellt, dass dieses **Expertenwissen** fehlt, sollte man entsprechende Fachplaner hinzuziehen, weil zu viele Bereiche heute **Spezialwissen** verlangen, welche **Architekten und Bauplaner** im Normalfall nicht besitzen und/ oder hier eigene Abschlüsse vorausgesetzt werden. Damit wird i.d.R. ein großer Teil der Haftung auf die **Fachexperten** übertragen. Die **Fachexperten** haben jedoch nur die Haftung für deren Produkt, also dessen Ausführung. Aber über die Koordinierungspflicht kann der Architekt dennoch für einen Teil der Leistung in die Haftung genommen werden. Deshalb sollten die **Verträge** sehr penibel überprüft werden und zudem eine auskömmliche Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Auch bei der Auftragsvergabe für die **Fachplanung/ Fachberatung** muss der Architekt sorgsam sein. Falls der Architekt in Eigenverantwortung und auf eigene Rechnung den Fachplaner/ Fachberater für den Brandschutz, am **Bauherren** vorbei beauftragt, haftet er in vollem Umfang gegenüber dem Bauherren. Sollte es tatsächlich zu einem Schaden kommen, könnten hier strafrechtliche

Verfolgungen drohen. Der Architekt könnte dann nämlich für die Fehlleistung im Ganzen verantwortlich gemacht werden. Allerdings muss auch der Fachplaner/ Fachberater dem Architekten gegenüber im Verhältnis ein **mängelfreies Produkt** liefern.

Dies ist alles mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Kosten der **Spezialisten** ist aber gut investiert, denn damit erhält der Bauherr **ein Objekt in bester Qualität** nach der gültigen Rechtsprechung, den gültigen anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normwerken) und den technischen Richtlinien und ist somit auf der Höhe des baulichen Standards angekommen. Viele Bauherren betrachten aber die Zusatzkosten für **weitere Fachleute** als unnötige Ausgaben. Sie verweigern teils deren Inanspruchnahme mit der Begründung, dass diese Leistungen ohnehin in den Bereich des Architekten fallen. Auch eine vom Bauherren unterschriebene Willensäußerung keine Fachleute für ein bestimmtes Objekt einschalten zu wollen, macht wenig Sinn. Denn im **Schadensfall** wird der **Regressanspruch**, des Bauherren an den Architekten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich durchsetzbar sein. Deshalb ist es klüger, entweder den Bauherren zu überzeugen, dass weitere Fachleute auf seine Kosten beauftragt werden müssen, oder man müsste von dem Projekt Abstand nehmen.

Grundlagenermittlungen und Planungsstrategien im Brandschutz:

Brandschutz bewirkt, dass sich Personen im Brandfall auf ein **Sicherheitskonzept** verlassen und sich selbst retten können! Dies gehört zur **Objektplanung**. Je früher der Brandschutz in die Planungsphase einfließt, desto besser kann der Architektenentwurf umgesetzt und aufwendige Nachrüstungen und/ oder Mehrkosten vermieden werden. Ein **optimales Brandschutzkonzept** berücksichtigt die Nutzung eines Objektes und bietet ein Gesamtpaket zum Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten. Bei komplexen Bauvorhaben wie bei **Sonderbauten** oder auch bei **Standardbauten**, bei denen zur Umsetzung der gewünschten Planung Abweichungen vom Baurecht erforderlich sind, stoßen Architekten und Bauplaner in Bezug auf den Brandschutz an ihre Grenzen. In diesen Fällen sind gemäß **§54 Musterbauordnung (MBO) Fachplaner für den vorbeugenden Brandschutz** einzuschalten.

„Der Entwurfsverfasser (Architekt/ Bauplaner) muss nach Fach- und Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Hat der Entwurfsverfasser auf den Fachgebieten nicht die erforderliche Fach- und Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen.“

Komplexe Bauvorhaben erfordern für die Ausarbeitung bestimmte **Brandschutznachweise** bzw. **Brandschutzkonzepte** sowie besondere **Fach- und Sachkompetenz**. Grundlage des Brandschutzes sind dabei die Schutzziele aus dem **§14 Musterbauordnung (MBO)**:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer, Rauch und Wärme vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Brandschutznachweise und Brandschutzkonzepte sind als **bautechnische Nachweise im Brandschutz, gemäß §66 Musterbauordnung (MBO)** ein wichtiger Bestandteil eines jeden Bauantrags, da sie auch alle geforderten Schutzziele integriert haben. In diesem Sinne sollte der Architekt/ Bauplaner den Brandschutz verstehen und nicht als lästiges Übel oder Muss der Bauordnungen bzw. von Sonderbau-Richtlinien betrachten. Architekten sollten daher wissen, dass sich **ein ganzheitlicher Brandschutz** in die Bereiche des baulichen, abwehrenden, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz gliedert. Nach der Einordnung des Objektes

in **Gebäudeklassen** und der Festlegung der Nutzung werden Bauordnungen und ggf. Sonderbau-Richtlinien zur Bewertung herangezogen.

Baulicher Brandschutz:

- brandschutztechnische Anforderungen an raumabschließende Bauteile (z.B. Wände, Decken)
- Ausbildung und Sicherung der baulichen Flucht- und Rettungswege
- Schutz der Flucht- und Rettungswege, insbesondere der Treppenhäuser vor Feuer, Rauch und Wärme
- Rettung von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten
- Verhinderung der Ausbreitung von Feuer, Rauch und Wärme

Abwehrender Brandschutz:

- Zugänglichkeit von Objekten
- Angriffswege der Feuerwehr und den Löschwassermengen, die für die Rettung und die wirksamen Löscharbeiten erforderlich sind
- Überlegung welche Flucht- und Rettungswege den Objektnutzern zumutbar sind

Anlagentechnischer Brandschutz:

- technische Anlagen zur frühzeitigen Alarmierung und zur sicheren Räumung/ Evakuierung
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege von Feuer, Rauch und Wärme
- Verhinderung einer Brand- und Rauchausbreitung
- Anlagentechnik wird zur **Schutzzielerfüllung oder als Kompensationsmaßnahme** eingesetzt

Organisatorischer Brandschutz:

- Maßnahmen zum Verhalten der Objektnutzer im Brandfall
- **Schulungen im Umgang mit Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen**
- **Erstellung von Planunterlagen (Flucht- und Rettungspläne nach DIN EN ISO 23601, Feuerwehrpläne nach DIN 14095, etc.) und von Brandschutzordnungen Teile A bis C (nach DIN 14096)** zum reibungslosen Ablauf der Alarmierung, Räumung/ Evakuierung und zur wirkungsvollen Entstehungsbrandbekämpfung ohne Eigengefährdungen der eingesetzten Personen

Besondere Schutzziele:

- **Individuelle Schutzziele für bestimmte Objekte und Nutzungen** (z.B. Kirchen und Museen)
- **Erforderlichkeit von besonderen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Kulturgutschutz)**
- **Schutz von Sachwerten und/ oder Kulturgütern** ist im Baurecht nichtvorgesehen und müsste von Eigentümern, Betreibern oder Nutzern gesondert vereinbart werden!

Untersuchungen, Analysen und Bewertungen:

Entsprechend der Architektenplanung ist vor der **Brandschutzplanung**, die Ermittlung der Grundlagen erforderlich. Hier sind die Aufgabenstellungen und der Planungsumfang zu klären. Ein Bedarf von weiteren Fachplanern ist zu ermitteln und die Aufgabenverteilung ist festzulegen. Diese **Grundlagenermittlung** unterscheidet sich wesentlich bei **Neu- und Bestandsbauten**.

Bei Neubauten sind auf Grund von Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes vor Beginn der Brandschutzplanung die Anforderungen des Baurechts und vom Bauherrn **gewünschte Schutzziele** (z.B. Sachwertschutz und besondere Versicherungsbedingungen) festzustellen. In der Regel wesentlich komplexer ist die Grundlagenermittlung beim Umbau, der Änderung oder der **Nutzungsänderung von bestehenden Objekten**. Für eine Fortschreibung des vorhandenen Brandschutzkonzeptes des Objektes sind ggf. die in der Vergangenheit erteilten Baugenehmigungen zu sichten und mit dem Bestand abzugleichen. Ebenso sind vorhandene bauliche und anlagentechnische **Brandschutzmaßnahmen** ggf. hinsichtlich ihrer Instandhaltung und Wirksamkeit zu überprüfen.

Brandschutzkonzept:

Das Brandschutzkonzept ist der **zentrale Bestandteil der Brandschutzplanung**. Darin sind die ermittelten Rechtsgrundlagen und die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen der brandschutztechnischen Planung ebenso enthalten wie die **planerischen Zielvorstellungen** und evtl. **beanspruchte Abweichungen** von baurechtlichen Vorschriften. In die Grundzüge des Brandschutzkonzeptes fließen die verschiedenen Möglichkeiten des abwehrenden Brandschutzes (z.B. Löschwasserversorgung) genauso ein wie die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz (z.B. Wasserlöschanlagen). Entsprechend des Planfortschritts (Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung) werden die **objektspezifischen Brandschutzanforderungen** mehr konkretisiert. **Abweichungen** vom Baurecht hinsichtlich baulicher Brandschutzmaßnahmen, die aufgrund **spezieller Nutzungen** nicht möglich sind (z.B. Brandwände in großen Industriehallen) und der gleichwertige Ersatz durch anlagentechnische Einrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen) als **Kompensationsmaßnahme** werden dargestellt und begründet.

Ergänzend zum textlichen Teil des Brandschutzkonzeptes werden **Brandschutzpläne** zur Visualisierung der baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen erstellt. Bei der Ausführungsplanung werden Architekten und Bauplaner sowie andere Fachplaner bei der erforderlichen Umsetzung der **brandschutztechnischen Anforderungen** bis zur ausführungsfähigen Lösung **fach- und sachkundig** beraten.

Brandschutz im Bestand:

Die brandschutztechnische Bewertung von Bestandsobjekten erfordert individuelle und kreative Brandschutzkonzepte. Abweichungen und Erleichterungen von den baulichen Anforderungen oder technischen Baubestimmungen sind möglich, wenn adäquate Lösungen oder Kompensationsmaßnahmen gefunden werden. Über dieses Basiswissen hinaus sollte ein Architekt eine gewisse Sensibilität für den Brandschutz entwickeln, um technische Schnittstellen besser koordinieren zu können. **„Die einfache Erkenntnis, dass Holz brennbar ist, ist eben nicht alleine ausschlaggebend für die Bewertung eines Baustoffes im Brandfall.“**

Informationen und Fachberatungen:

Sollten Sie zu diesen kurzen und knappen Informationen noch Fragen haben oder einige Textpassagen Unklarheiten aufkommen lassen, dann können Sie das Sanitätswerk Lübke gerne hierzu kontaktieren. **Ihr individueller Bedarf wird dann flexibel mit Ihnen zusammen erarbeitet.**

Eine bundesweite Fachbetreuung ist auch als Online/ Digital-Betreuungsvariante möglich!

Das Sanitätswerk Lübke hat es sich seit der Gründung im Jahre 2008 zur Aufgabe gemacht, seinen Kunden, Klienten und deren Beschäftigte und Nutzende zur Thematik **des betrieblichen Notfallmanagements** und des **betrieblichen Katastrophenschutzes** durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen und Verhaltensregeln zu sensibilisieren und **fach- und sachkundig beratend** den Auftraggebenden zur Seite stehen. Dies geschieht durch **Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Planunterlagen, Alarmübungen (Räumung und Evakuierung)**, regelmäßige **theoretische und praktische Unterweisungen** des Personals, z.B. an unserer eigenen Brandsimulations- und Feuerlöschübungsanlage.

Das Sanitätswerk Lübke erarbeitet mit dem Auftraggebenden alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen wie, z.B. die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten/ der Personen in einer baulichen Anlage (**Ersthelfende, Brandschutz helfende, Räumungs- und Evakuierungshelfende**), die Erstellung und Überarbeitung von notwendigen und erforderlichen Planunterlagen, wie **Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne** sowie **Feuerwehr-Laufkarten**. Das Erstellen und Überarbeiten von gleichermaßen wichtigen **Brandschutzordnungen** als Instrument zum Verhalten im Brandfall/ Notfall ist ebenfalls von enormer Bedeutung. Hier könnten dann z.B. die Abläufe für **Gebäuderäumungs- und Evakuierungsübungen** festgelegt werden. Oder die Ausstattung der baulichen Anlage mit den erforderlichen **Rettungs- und Brandschutzkennzeichnungen** oder mit tragbaren bzw. fahrbaren **Feuerlöschgeräten**.

Die Aus- und Fortbildung des **innerbetrieblichen Notfallmanagement** erfolgt über die Schulungsakademie des Sanitätswerk Lübke. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Die Schulungen können in analoger Form in unseren Schulungsstandorten oder in Inhouse-Form beim Kunden durchgeführt werden. Natürlich besteht auch im Rahmen von Industrie 4.0 die entsprechende Schulungsmaßnahme in digitaler Form über die E-Learning Plattform des Sanitätswerk Lübke, wie auch über andere digitale Kanalarten.**

Gerne unterbreitet Ihnen das Sanitätswerk Lübke mit seinem Fachinstitut, ein individuelles Schulungs- und Betreuungsangebot!



Sanitätswerk Lübke

Inh. D. Lübke

www.sanitaetswerk.com